

**Parlamentarische Initiative Rutz Gregor.
Vorläufige Aufnahme als Ersatzmassnahme für
eine nicht durchführbare Aus- oder
Wegweisung. Genaue Definition der
Unzumutbarkeit.**

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen
Flüchtlingshilfe (SFH)

Bern, 12. Juni 2026

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
IBAN : CH92 0900 0000 3000 1085 7

Sprachversionen
Französisch (Originalversion), Deutsch («Das Wichtigste in Kürze», Übersetzung)

1 Das Wichtigste in Kürze

Die Hauptbotschaften der SFH zur Vernehmlassung *Pa. Iv. Rutz Gregor. Vorläufige Aufnahme als Ersatzmassnahme für eine nicht durchführbare Aus- oder Wegweisung. Genaue Definition der Unzumutbarkeit* (Vernehmlassung 2026/16) lauten folgendermassen:

- **Die SFH lehnt den Gesetzesentwurf entschieden ab.** Die Schweiz muss weiterhin Menschen Schutz gewähren können, die im Falle einer Wegweisung in einer existenziellen persönlichen Notlage wären.
- **Eine unnötige Gesetzesänderung:** Ein Ziel der Pa.Iv. Rutz ist es, Klarheit zu schaffen, in welchen konkreten Fällen eine vorläufige Aufnahme angeordnet wird. Die Behörden sind aber bereits heute an enge gesetzliche Vorgaben gebunden (Art. 83 Abs. 4 AIG: Krieg, Bürgerkrieg, allgemeine Gewalt, medizinische Notlage). Der bestehende Rechtsrahmen wurde ausserdem bereits mehrfach von Schweizer Gerichten bestätigt. Die Regeln für die Unzumutbarkeit von Wegweisungen sind daher bereits heute ausreichend klar – und restriktiv.
- **Komplexe Fälle fallen durch das Raster:** Die Pa.Iv. Rutz möchte die Gründe für die Unzumutbarkeit einer Wegweisung *abschliessend* festhalten. Der derzeitige Rechtsrahmen ermöglicht es hingegen, die individuelle Situation der betroffenen Person als Ganzes zu berücksichtigen. So könnte beispielsweise eine alleinstehende Frau, die Opfer häuslicher Gewalt ist und in ihrem Herkunftsland keinerlei Unterstützung finden kann, keine vorläufige Aufnahme mehr erhalten. Solche komplexen Ausgangslagen (kumulative Faktoren, die zu einer «existenziellen Notlage» führen), bei denen aktuell eine vorläufige Aufnahme aus humanitären Gründen erteilt werden kann, könnten mit einer festen Kriterienliste nicht mehr berücksichtigt werden. Die betroffenen Personen würden keinen Schutz mehr erhalten, müssten entweder die Schweiz verlassen oder sie landen in der Nothilfe.
- **Der Gesetzesentwurf verfehlt seine eigenen Ziele:** Der Gesetzesentwurf zielt darauf ab, die Zahl der vorläufigen Aufnahmen zu reduzieren. Die zahlenmässig wichtigsten Gründe für die Unzumutbarkeit einer Wegweisung sind die bereits heute in Art. 83 Abs. 4 AIG genannten (Krieg, Bürgerkrieg, allgemeine Gewalt, medizinische Notlage). Gilt diese Liste als abschliessend, können weitere humanitäre Gründe nicht mehr geltend gemacht werden. Davon betroffen ist allerdings nur eine geringe Zahl von Personen, die unseren Schutz dringend nötig haben.

Als führende Flüchtlingsorganisation der Schweiz und Dachverband der in den Bereichen Flucht und Asyl tätigen Hilfswerke und Organisationen steht die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) für eine Schweiz ein, die Geflüchtete aufnimmt, sie wirksam schützt, ihre Grund- und Menschenrechte wahrt, ihre gesellschaftliche Teilhabe fördert und ihnen mit Respekt und Offenheit begegnet. In dieser Rolle verteidigt und stärkt sie die Interessen und Rechte der Schutzbedürftigen und fördert das Verständnis für deren Lebensumstände. Durch ihre ausgewiesene Expertise prägt die SFH den öffentlichen Diskurs und nimmt Einfluss auf die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Weitere Publikationen der SFH finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen. Der regelmässig erscheinende Newsletter informiert Sie über aktuelle Veröffentlichungen, Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter.